

**Schuljahr
2022/2023
Ausgabe III**

März 2023

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und
Fachrichtung für Landwirtschaft
BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleg*innen,

für mich fühlt es sich an, als ob das Schuljahr erst begonnen hätte. Gleichzeitig stelle ich fest, dass die Schüler*innen der 3. Klasse Fachschule nur noch wenige Wochen Teil unserer Schulgemeinschaft sind.

Ein Jahr ohne Einschränkungen durch Corona – ein gutes, aber für uns alle trotzdem arbeitsreiches Schuljahr. Ein neuer Lehrplan und die Vorbereitungen auf die kommende Abschlussprüfung fordern uns, aber auch unsere Schüler*innen.

In diesem Sinne wünsche ich euch eine gute und erfolgreiche Unterrichtszeit!

Monika

<i>Schwangerschaft</i>	<p>Werdende Mütter haben durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung den voraussichtlichen Geburtstermin bekannt zu geben. Ergeben sich Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft, so hat der Dienstgeber diese durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.</p> <p>Die Direktion meldet die Schwangerschaft an die Bildungsdirektion und bringt Mehrdienstleistungen in Abzug - Verbot von Überstunden. In der Folge wird eine Vollbeschäftigung ausbezahlt.</p> <p>Für Schwangere besteht ebenfalls ein Verbot von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Daher können Schwangere auch nicht an mehrtägigen Exkursionen teilnehmen.</p>
<i>Reduzierung der Lehrverpflichtung zur Kinderbetreuung</i>	<p>Mit Jänner 2023 wurde die Möglichkeit zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Kinderbetreuung um bis zu zwei Jahre ausgeweitet. Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes wirksam.</p> <p>Eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist auch nach der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes hinaus zu gewähren, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.</p>

Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt und WIR uns für EUCH einsetzen können!

<p>Zukunftsvorsorge und Steuerersparnis</p>	<p>Im Einkommensteuergesetz ist die sogenannte Bezugsumwandlung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt. Die Bezugsumwandlung stellt eine Form der steuerfreien Pensionsvorsorge dar. Man kann bis zu 25€ seines Monatsbezuges (max. 300 Euro im Jahr) in eine Zukunftsvorsorge in Form einer Lebensversicherung (Laufzeit 15 Jahre oder bis zum gesetzlichen Pensionsantritt), Pensionsvorsorge (Laufzeit bis zum gesetzlichen Pensionsalter) oder in eine Kranken- oder Unfallversicherung (Laufzeit beliebig) umwandeln. Dies kann bei jedem beliebigen Versicherungsanbieter abgeschlossen werden. Die monatlich angesparten 25€ reduzieren die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Daher ergibt sich eine Steuerersparnis von bis zu 12,50€. Die am Ende der Laufzeit erbrachte Versicherungsleistung ist steuer- sowie sozialversicherungsfrei.</p>																						
<p>Anhebung gesetzliches Pensionsalter für Frauen und Pensionsschere</p>	<p>Beschluss Nationalrat vom 01.02.2023</p> <table border="1" data-bbox="499 741 994 1290"> <thead> <tr> <th>Frauen geboren</th> <th>Regelpensionsalter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.1.1964 bis 30.6.1964</td> <td>60. Lebensjahr und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>1.7.1964 bis 31.12.1964</td> <td>61. Lebensjahr</td> </tr> <tr> <td>1.1.1965 bis 30.6.1965</td> <td>61. Lebensjahr und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>1.7.1965 bis 31.12.1965</td> <td>62. Lebensjahr</td> </tr> <tr> <td>1.1.1966 bis 30.6.1966</td> <td>62. Lebensjahr und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>1.7.1966 bis 31.12.1966</td> <td>63. Lebensjahr</td> </tr> <tr> <td>1.1.1967 bis 30.6.1967</td> <td>63. Lebensjahr und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>1.7.1967 bis 31.12.1967</td> <td>64. Lebensjahr</td> </tr> <tr> <td>1.1.1968 bis 30.6.1968</td> <td>64. Lebensjahr und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>nach dem 30.6.1968</td> <td>65. Lebensjahr</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lücke zwischen Männer- und Frauenpensionen schließt sich nur SEHR langsam. Derzeit erhalten Männer eine Durchschnittspension von 2.100€ und Frauen von 1.240€ monatlich. Wenn es so weiter geht, dann dauert es noch 100 Jahre bis sich die Pensionsschere schließt.</p> <p>Das freiwillige Pensions-splitting könnte Abhilfe schaffen, wird aber derzeit kaum genutzt.</p>	Frauen geboren	Regelpensionsalter	1.1.1964 bis 30.6.1964	60. Lebensjahr und 6 Monate	1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr	1.1.1965 bis 30.6.1965	61. Lebensjahr und 6 Monate	1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr	1.1.1966 bis 30.6.1966	62. Lebensjahr und 6 Monate	1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr	1.1.1967 bis 30.6.1967	63. Lebensjahr und 6 Monate	1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr	1.1.1968 bis 30.6.1968	64. Lebensjahr und 6 Monate	nach dem 30.6.1968	65. Lebensjahr
Frauen geboren	Regelpensionsalter																						
1.1.1964 bis 30.6.1964	60. Lebensjahr und 6 Monate																						
1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr																						
1.1.1965 bis 30.6.1965	61. Lebensjahr und 6 Monate																						
1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr																						
1.1.1966 bis 30.6.1966	62. Lebensjahr und 6 Monate																						
1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr																						
1.1.1967 bis 30.6.1967	63. Lebensjahr und 6 Monate																						
1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr																						
1.1.1968 bis 30.6.1968	64. Lebensjahr und 6 Monate																						
nach dem 30.6.1968	65. Lebensjahr																						
<p>BilDi Lehrfächer- Verteilung Novelle Reisegebühren- Verordnung (RGV)</p>	<p>Für alle Kolleg*innen, die mir ihre Lehrfächerverteilung zur Kontrolle geschickt oder übergeben haben, konnte ich die Korrektur der Mängel erreichen.</p> <p>Immer noch ungeklärt ist die nicht gesetzeskonforme Verwendung des Teilers 43 für den unregelmäßigen Unterricht (Ausnahme Praxis).</p> <p>Seit Herbst 2022 wird die Lehrerverrechnung auch in der Steiermark über Sokrates umgesetzt. Auch dort gibt es intensive Verhandlungen / Diskussionen bezüglich geeigneter Teiler. Da unsere BilDi eine österreichweit einheitliche Lösung anstrebt wird es wahrscheinlich noch einige Zeit dauern. Gesetzlich haben wir die Möglichkeit, die durch den Teiler 43 entstandenen finanziellen Benachteiligungen drei Jahre rückwirkend einzufordern.</p> <p>Wie ich euch in einer Mail am 20.01.2023 bereits mitgeteilt habe gibt es durchaus positive Änderungen der RGV mit 01.01.2023.</p> <p>Ich habe sowohl Frau Koch als auch Herrn Mag. Kraft um klare Vorgaben zur Umsetzung und um ein überarbeitetes Schreiben „Anpassungen an die neuen Bestimmungen der Reisegebührenverordnung“ gebeten. So ein Schreiben wurde im Juni 2022 von der BilDi ausgesickt und an euch weitergeleitet. In überarbeiteter Form wäre dies für uns alle sehr hilfreich. Auf eine Antwort warte ich noch immer!</p>																						

*Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt
und WIR uns für EUCH einsetzen können!*